

10. Wie ist der Stempel der Tariffst. 51 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 für die Genehmigung der Verlängerung der Polizeistunde zu berechnen, wenn diese Genehmigung in einem Antrage für mehrere, zeitlich mehr als sechs Tage auseinander liegende Tage nachgesucht und in einer Urkunde erteilt wird?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Juli 1912 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. F. W. (Kl.). Rep. VII. 185/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger betreibt zu S. eine Gastwirtschaft. Er hat bei dem Amtsvorsteher zu R. in einem Antrage die Genehmigung zur Verlängerung der Polizeistunde für sein Gasthaus für den 25. und 26. Dezember 1910 sowie den 1. Januar 1911 nachgesucht und in einer Urkunde erhalten. Der Amtsvorsteher erhob für die Genehmigung einen Stempel von 1,50 M. Durch Verfügung des Stempel- und Erbschaftssteueramts zu B. wurde vom Kläger ein Stempel von 23,50 M mit der Begründung nachgefordert, daß sich die Genehmigung des Amtsvorstehers über einen Zeitraum von acht Tagen erstrecke und deshalb nach Tariffst. 51 StempStGef. ein Stempel von 25 M in Ansatz zu bringen gewesen sei.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß die Nachforderung von 23,50 M Stempel ungerechtfertigt sei.

Das Landgericht entsprach dem Klagantrag, und die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Der Revision des Beklagten wurde zum Teil stattgegeben, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Die Erwägungen des Berufungsrichters gehen im wesentlichen dahin:

Der Gesetzgeber habe, als er die Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde auf die Dauer von einer Woche und mehr mit dem höheren Stempelsatz von 25 M belegt habe, nur diejenigen Fälle treffen wollen und getroffen, in denen die Genehmigung für mindestens sieben aufeinander folgende Tage, d. h. für alle Tage einer Kalenderwoche erteilt werde. Dieser Stempel von 25 M könne also nur dann erhoben werden, wenn die Verlängerung der Polizeistunde für mindestens sieben aufeinander folgende Tage genehmigt werde. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß in der Tariffst. 51 unter dem Ausdruck „Woche“ nicht die Kalenderwoche, sondern ein Zeitraum von sieben nicht notwendig aufeinander folgenden Tagen zu verstehen sei, so könnten auch in diesem Falle für die Berechnung der Zeitdauer der Genehmigung nur die Tage berücksichtigt werden, für welche eine Verlängerung der Polizeistunde gewährt sei. Folgten diese Tage nicht unmittelbar aufeinander, so dürften die dazwischen liegenden Tage nicht gerechnet werden. Maßgebend sei dann die

Zahl derjenigen Tage, für welche die Genehmigung erteilt sei, ohne Rücksicht auf den Zeitraum, auf welchen sie sich erstrecken.

Mit Recht bekämpft die Revision diese Ausführungen. Als regelmäßiger Steuersatz für Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde ist nach Tariffst. 51 Satz 1 der Betrag von 25 *M* bestimmt; die Vorschrift im Satz 2, nach welcher Genehmigungen auf die Dauer von weniger als einer Woche nur einer Steuer von 1,50 *M* unterliegen, stellt sich als eine Ermäßigung des regelmäßigen Steuersatzes dar. Nach dem Wortlaute der Vorschrift sowie nach ihrem sozialen Anlaß und Zweck kann es zu ihrer Anwendung nicht genügen, daß die Genehmigung für eine Anzahl in beliebigen Abständen voneinander liegenden Tagen nachgesucht und erteilt wird, vorausgesetzt nur, daß es sich nicht um mehr als sechs Tage handelt, sondern als ihr wesentliches Tatbestandsmerkmal ist ein Zeitraum, ein zusammenhängendes Maß an Zeit in der Ausdehnung von nicht mehr als sechs Tagen, anzusehen. Hier schloß der am 25. Dezember 1910 begonnene Zeitraum von sechs Tagen mit dem 30. desselben Monats ab. Der 1. Januar 1911 lag also außerhalb dieses Zeitraums. Hieraus folgt indessen nicht, daß die Steuerforderung des Beklagten in ihrem vollen Umfange begründet wäre. Denn die Verfügung des Amtsvorstehers läßt sich dahin auffassen, daß er nicht eine Genehmigung für einen Zeitraum von mehr als sechs Tagen erteilt hat, sondern daß zwei Genehmigungen für zwei Zeiträume von geringerer Ausdehnung, nämlich für den 25. und 26. Dezember 1910 und sodann für den 1. Januar 1911, erbeten und erteilt sind. Nach § 10 Abs. 2 StempStGef. ist, wenn eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige Geschäfte enthält, der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe der Stempelbeträge zu belegen. Ob etwa nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften die zwei Genehmigungen in zwei besonderen Urkunden hätten erteilt werden sollen, anstatt daß, wie geschehen, die Vereinigung zu einer Urkunde gewählt wurde, kann in stempelrechtlicher Hinsicht nicht von entscheidender Bedeutung sein.

Danach sind im ganzen zweimal 1,50 *M*, zusammen 3 *M* Stempel zu berechnen.“ . . .